

## **Kriterienkatalog für die Gewährung eines Zuschusses aus der fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen im Gebiet der Stadt Rheinbach**

Der historische Stadtkern sowie die alten Ortslagen in der Stadt Rheinbach sind mit ihren typischen Gebäuden, Straßen und Plätzen trotz vieler Veränderungen im Wesentlichen erhalten geblieben.

An dem Erhalt der das Ortsbild prägenden Fachwerkbauten, historischen Häuser und Kirchen sind nicht nur die Eigentümer dieser ortsgeschichtlich wertvollen Gebäude interessiert. Es ist eine Aufgabe der Allgemeinheit, zur Erhaltung der Ortsbilder beizutragen, um so den unverwechselbaren, historisch gewachsenen Charakter der Stadt und seiner Ortsteile zu bewahren.

### **I. Zielsetzung:**

Ziel der Landesregierung ist es, durch die Denkmalförderung das baukulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten. Die Gewährung der fachbezogenen Pauschale nach § 30 Haushaltsgesetz 2026 – HHG 2026 NRW – dient diesem Ziel und wird für die Umsetzung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Dritter gewährt. Die fachbezogene Pauschale ersetzt die bisher im Antragswege erfolgte Pauschalförderung. Durch die Umstellung wird auf Seiten aller Beteiligten Antragsbürokratie abgebaut.

Die bewilligten Mittel in Höhe von 7.500,00 € für das Jahr 2026 sind dazu bestimmt, die Durchführung kleinerer privater oder kirchlicher Denkmalpflegemaßnahmen zu ermöglichen.

### **II. Zielgruppe:**

Zuschussempfänger sind natürliche und juristische Personen, d. h. Privatpersonen, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie Heimat- und Geschichtsvereine.

### **III. Höhe des Zuschusses:**

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht jedoch nicht.

#### **IV. Förderungsvoraussetzungen:**

Es können nur die Maßnahmen an Objekten, die nach dem Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach als Baudenkmal eingetragen sind oder als vorläufig eingetragen gelten (§§ 3 oder 4 DSchG) bezuschusst werden.

Des Weiteren bedarf der Eigentümer für Veränderungen an seinem Baudenkmal einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Diese Erlaubnis muss bei der Stadt Rheinbach beantragt werden. Über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde nach Beteiligung des Landschaftsverband Rheinland, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Darüber hinaus ist jede Maßnahme detailliert mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor Bewilligung noch nicht mit den Maßnahmen begonnen wurde.

#### **V. Förderfähige Maßnahmen:**

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- ❖ Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz, wie Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen.
- ❖ Maßnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Denkmals.
- ❖ Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes des Denkmals, z. B.
  - Austausch nicht denkmalgerechter, in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen, durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen.
  - Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung.
  - Wiederherstellung von Treppenanlagen nach bauzeitlichem Vorbild.
- ❖ Bauvoruntersuchungen.
- ❖ Wissenschaftliche Erforschung, Erfassung und Präsentation.
- ❖ Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „Tages des Offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial.

#### **VI. Besondere Hinweise:**

Weil die Erhaltung originaler Denkmalsubstanz eines der wichtigsten Anliegen der Denkmalpflege ist, werden hierauf abzielende Maßnahmen besonders bevorzugt gefördert.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- ❖ Restaurierung von Fenstern und Türen  
Hier wird zunächst geprüft, ob die vorhandenen Fenster und Türen noch erhaltensfähig sind. Wird die Erhaltungsfähigkeit bejaht, können nur Maßnahmen gefördert werden, die die Erhaltung der Originalfenster und -türen zum Ziel haben (z.B. Einbau von inneren Vorsatzfenstern).
- ❖ Fassadenneuanstriche  
Bei dieser Maßnahme können nur Mehrkosten anerkannt werden, wenn historisch überlieferte Fassadenfarben zur Anwendung kommen (in der Regel sind dies mineralische Farben). Dispersionsfarben, Siliconharzfarben oder Polymerisatharzfarben sind keine historisch überlieferten Anstrichmittel und können daher bei ihrer Anwendung nicht gefördert werden.
- ❖ Ausbesserungen, Ergänzungen oder Rekonstruktionen  
Maßnahmen an stuckierten und profilierten Putzfassaden führen regelmäßig zu Mehraufwendungen, die förderfähig sind, ebenso die notwendige Reinigung der Fassadenflächen von schädlichen (dampfsperrenden) Altanstrichen.
- ❖ Sicherungsmaßnahmen, soweit die Denkmalsubstanz durch Witterungseinflüsse gefährdet ist  
Hierzu gehören Sicherungsmaßnahmen an beschädigten Dächern und Fassaden, soweit durch Witterungseinflüsse Schäden an der Baukonstruktion zu erwarten sind und die denkmalgerechte Sanierung nicht zügig durchgeführt werden kann (z. B. wegen der Witterung oder fehlender Finanzierung).

Die fachbezogene Pauschale darf nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die bereits aus anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalens, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Nicht förderfähig dagegen sind:

- ❖ Modernisierungsmaßnahmen (z. B. energetische und technische Ertüchtigung).
- ❖ Erneuerung von Heizungsanlagen und Elektroanlagen.
- ❖ Eigenleistungen.

## **VII. Antragstellung:**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d. h. Privatpersonen, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie Heimat- und Geschichtsvereine.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.09.2026 an die Stadt Rheinbach, Sachgebiet Bauverwaltung, Liegenschaften, Denkmalschutz, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach, zu stellen.

Neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung muss der Zuschussantrag, der zusammen mit dem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zu stellen ist, die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und eine Kostenschätzung enthalten.

Antragsvordrucke sind erhältlich beim Sachgebiet Bauverwaltung, Liegenschaften, Denkmalschutz der Stadt Rheinbach ([denkmal@stadt-rheinbach.de](mailto:denkmal@stadt-rheinbach.de)) oder online unter [www.rheinbach.de](http://www.rheinbach.de).

Die Stadt Rheinbach behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Über eingegangene Anträge wird in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieses Kriterienkatalogs entschieden.

## **VIII. Bewilligung und Auszahlung:**

Der/Die Antragsteller\*in erhält eine Inaussichtstellung der Gewährung eines Zuschusses aus der fachbezogenen Pauschale mit Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es darf erst nach der Inaussichtstellung mit der Maßnahme begonnen werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierzu sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen sowie einem fotografischen Nachweis der Durchführung vor, während und nach der Maßnahme vorzulegen. Die Frist zur Vorlage dieser Unterlagen endet am 30.10.2026. Später eingereichte Unterlagen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Fallen die tatsächlichen Kosten geringer aus als die mit Antrag eingereichte Kostenschätzung, wird die Zuschusssumme angepasst.

Bewilligte Mittel werden nicht ausgezahlt, wenn die Bedingungen dieses Kriterienkatalogs nicht erfüllt sind.

Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust des Zuschusses führen, soweit sie nicht vor Ausführung mit der Stadt Rheinbach abgestimmt wurden.

Die Bewilligung wird bis spätestens 20.11.2026 erteilt, so dass nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides eine Auszahlung bis zum 31.12.2026 gewährleistet ist.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung).

Die Originalbelege über bezuschusste Ausgaben sind nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides 10 Jahre aufzubewahren.

Rücknahme und Widerruf für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuschussbescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) entsprechend.

## **IX. Rechtsanspruch:**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht!